



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 10/2025
vom 30. Januar 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8114
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 4 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 84 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Februar 2018 « über die Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen », gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. November 2023, dessen Ausfertigung am 4. Dezember 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 4 § 1 [Absatz 1] Nr. 2 und 84 des wallonischen Dekrets vom 8. Februar 2018, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung miteinander, indem diese Artikel des wallonischen Dekrets wegen der deklarativen Wirkung der Anerkennung des Flüchtlingsstatus und ihrer Folgen in Bezug auf den Aufenthaltstitel unterschiedliche Kategorien von Kindern gleich behandeln, und zwar die ausländischen Kinder, die internationalen Schutz beantragen und nachher als Flüchtling anerkannt werden, die in der Wallonie ihren Wohnort haben und deren Bedürfnisse während des Verfahrens der Beantragung internationalen Schutzes durch materielle Hilfe der öffentlichen Behörden im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gedeckt worden sind, einerseits und die anderen Kinder (ausländische oder belgische Kinder, die in der Wallonie ihren Wohnort haben und deren Bedürfnisse nicht durch materielle Hilfe der öffentlichen Behörden gedeckt worden sind) andererseits? »;

« Verstoßen die Artikel 4 § 1 [Absatz 1] Nr. 2 und 84 des wallonischen Dekrets vom 8. Februar 2018, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung miteinander, indem diese Artikel des wallonischen Dekrets ein ‘ nachher als Flüchtling anerkanntes ’ ausländisches Kind, dessen Bedürfnisse im Rahmen der materiellen Hilfe gedeckt worden sind, und ein anderes ‘ nachher als Flüchtling anerkanntes ’ ausländisches Kind, dessen Bedürfnisse nicht im Rahmen der materiellen Hilfe gedeckt worden sind, gleich behandeln? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf das Recht geflüchteter Kinder, aufgrund der Artikel 4 § 1 und 84 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Februar 2018 « über die Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen » (nachstehend: Dekret vom 8. Februar 2018) Kinderzulagen für einen Zeitraum, in dem ihnen materielle Hilfe gemäß dem Gesetz vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 2007) gewährt wurde, zu erhalten.

B.1.2. Das Dekret vom 8. Februar 2018 ersetzt die föderale Regelung über Familienleistungen durch eine Regelung, die in der Wallonischen Region für alle ab dem 1. Januar 2020 geborenen Kinder eingeführt wurde. Für die vor diesem Datum geborenen Kinder sieht Artikel 120 des Dekrets vom 8. Februar 2018 übergangsweise vor, dass die Bestimmungen dieses Dekrets Anwendung finden, was die Bedingungen für die Eröffnung des Anspruchs auf Familienleistungen anbelangt, während deren Höhe weiterhin von der föderalen Regelung festgelegt wird.

B.2.1. Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 8. Februar 2018 in der auf die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt:

« L'enfant ouvre le droit aux prestations familiales si, cumulativement :

1° il a son domicile légal sur le territoire de la région de langue française ou, s'il n'a pas de domicile légal, il réside effectivement en région de langue française;

2° il est de nationalité belge, ou bénéficiaire d'un titre de séjour en Belgique, ou dont les parents sont apatrides.

L'attestation d'immatriculation ne constitue pas un titre de séjour au sens du présent décret.

L'enfant issu d'un pays tiers et autorisé à séjourner en Belgique pour y poursuivre ses études ne remplit pas les conditions prévues à l'alinéa 1er.

L'enfant de moins de douze ans qui n'est pas bénéficiaire d'un titre de séjour en Belgique ouvre le droit aux prestations familiales lorsque l'un de ses parents est bénéficiaire d'un titre de séjour en Belgique ».

B.2.2. Artikel 84 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 8. Februar 2018 bestimmt:

« L'octroi des prestations familiales prend cours dès le premier jour du mois qui suit le mois dans lequel le droit aux allocations familiales naît ».

B.2.3. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 8. Februar 2018 wurde erläutert, dass Artikel 4 dieses Dekrets

« ouvre le droit aux allocations familiales aux enfants belges ainsi qu'aux enfants titulaires d'un titre de séjour sur base de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. [...]

L'expression ' bénéficiaire d'un titre de séjour en Belgique ' englobe largement tous les individus, et dès lors leurs enfants, qui se trouvent en séjour légal sur le territoire. Cela comprend donc les bénéficiaires d'un titre de séjour tant sur base de la loi du 15 décembre 1980, mais aussi les bénéficiaires d'un titre de séjour octroyé sur base de conventions internationales particulières. [...] Les réfugiés et bénéficiaires de la protection subsidiaire sont également englobés par cette expression, puisque leur statut de réfugié ou de bénéficiaire de la protection subsidiaire est accompagné d'un droit au séjour en Belgique » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 989/1, SS. 21 und 22).

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan urteilt, dass ein Flüchtling angesichts der deklarativen Wirkung der Anerkennung des Flüchtlingsstatus rückwirkend so betrachtet werden muss, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem er diesen Status beantragt hat, die in dem vorerwähnten Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 8. Februar 2018 vorgesehene Bedingung erfüllt, Begünstigter eines Aufenthaltstitels in Belgien zu sein.

Das Rundschreiben Nr. 26 der Agentur für Lebensqualität bestätigt diese Auslegung des vorerwähnten Artikels 4 § 1:

« Etranger réfugié (qui a obtenu ce statut) : Le droit aux allocations familiales est établi à partir de la date de la demande de ce statut, et non à la date d'autorisation. En effet, la directive 2011/95/UE du Parlement européen et du Conseil du 13 décembre 2011 précise en son considérant 21 que ' *La reconnaissance du statut de réfugié est un acte déclaratif*'. Ceci a comme conséquence qu'à la décision prise par le CGRA, le réfugié dispose de ce statut à la date de l'introduction de sa demande et donc que les motifs qui, en terme de titre de séjour, empêchaient l'établissement du droit aux allocations familiales doivent être considérés comme n'ayant jamais existé. Par exemple, si un étranger introduit une demande à la date du 12/03/2020, mais que la décision n'est accordée par le CGRA qu'à partir du 29/10/2021, le droit aux allocations familiales pourra être établi à partir du 01/04/2020 » (Agentur für Lebensqualität, Rundschreiben Nr. 26, *Anwendung von Artikel 4 des wallonischen Dekrets: Aufenthaltstitel*, Nummer 4.1).

B.4. Im Jahr 2024 wollte der Dekretgeber diese Regel abändern. Durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 8. Februar 2018 über die Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen » hat er in den vorerwähnten Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 8. Februar 2018 einen neuen Absatz 5 eingefügt, wonach:

« L'enfant qui ne dispose pas de la nationalité belge est bénéficiaire des prestations familiales à la date de la décision de reconnaissance du statut de réfugié ou à la date de l'attribution du statut de protection subsidiaire ».

Diese Abänderung ist am 19. Juli 2024 in Kraft getreten und ist daher auf die Streitsache vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan nicht anwendbar.

Der Gerichtshof antwortet auf die Vorabentscheidungsfragen, insofern sie sich auf Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 8. Februar 2018 in der vor dieser Abänderung anwendbaren Fassung beziehen.

B.5. In den Vorabentscheidungsfragen wird auch das vorerwähnte Gesetz vom 12. Januar 2007 erwähnt. Aufgrund von Artikel 6 § 1 dieses Gesetzes erhält jeder Asylsuchende ab Stellung seines Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens materielle Hilfe, sofern dem Aufnahmebegünstigten erlaubt wird, im Staatsgebiet zu bleiben. Diese « materielle Hilfe » ist eine Unterstützung, die von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend: Fedasil) oder von einem « Partner », das heißt von einer juristischen Person des

öffentlichen oder privaten Rechts, die von der Agentur und auf ihre Kosten beauftragt wurde, die materielle Hilfe zu gewähren, gewährt wird (Artikel 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 2 Nrn. 8 und 9 des Gesetzes vom 12. Januar 2007). Sie wird in einer Aufnahmestruktur gewährt und besteht « insbesondere in der Unterbringung, den Mahlzeiten, der Kleidung, der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung und der Gewährung eines Tagesgeldes » (Artikel 2 Nr. 6 desselben Gesetzes).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.6. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 8. Februar 2018 in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 25. April 2024 anwendbaren Fassung und von Artikel 84 desselben Dekrets mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung befragt. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist nämlich der Auffassung, dass diese Bestimmungen unterschiedliche Kategorien von Kindern gleich behandeln. So haben Kinder, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, Anspruch auf Kinderzulagen für den Zeitraum, in dem sie auch die im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehene materielle Hilfe erhalten haben, während die Bedürfnisse anderer Kinder, die ebenfalls Anspruch auf Kinderzulagen haben, nicht durch materielle Hilfe der öffentlichen Behörden gedeckt worden sind. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan bezieht sich diesbezüglich einerseits auf « ausländische oder belgische Kinder, die in der Wallonie ihren Wohnort haben und deren Bedürfnisse nicht durch materielle Hilfe der öffentlichen Behörden gedeckt worden sind » (erste Frage) und andererseits auf nachher als Flüchtlinge anerkannte ausländische Kinder, deren Bedürfnisse nicht im Rahmen der im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehenen materiellen Hilfe gedeckt worden sind (zweite Frage).

B.7. Weder in den Vorabentscheidungsfragen noch in der Begründung der Vorlageentscheidung ist angegeben, inwiefern die fraglichen Bestimmungen mit Artikel 23 der Verfassung unvereinbar wären. Insoweit sie sich auf die Einhaltung dieser Bestimmung beziehen, sind die Vorabentscheidungsfragen daher unzulässig.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. In sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Der Gerichtshof kann die politischen Rahmenbedingungen, für die der Gesetzgeber sich entschieden hat, und die ihnen zugrunde liegenden Motive nur verwerfen, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt sind.

B.10.1. Mit dem Dekret vom 8. Februar 2018 wollte der Dekretgeber eine « einfache und transparente » Regelung einführen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 989/1, S. 5), mit dem Ziel, « Eltern, die [die Entscheidung für ein Kind] getroffen haben, zu unterstützen, indem sie es Familien ermöglicht, unter würdigen Bedingungen zu leben », und dazu beizutragen, « die Unterschiede im Lebensstandard zwischen Familien und kinderlosen Personen zu verringern » (ebenda, S. 11). Nach der Feststellung, dass die Verankerung des Anspruchs auf Familienleistungen in Artikel 23 der Verfassung die Auffassung bestätigt hat, dass Kinderzulagen einen Beitrag zu den Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder leisten sollen, hat der Dekretgeber ein Modell eingeführt, in dessen Mittelpunkt das Recht des Kindes auf Kinderzulagen steht (ebenda, SS. 6 und 9). Er hat die « Automatisierung von Rechten » angestrebt, was auch zur « Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Wallonischen Plans » beiträgt (ebenda, S. 6).

Diese Ziele und diese Entscheidungen sind legitim.

B.10.2. Die so eingeführte Regelung sieht einen bedingungslosen Anspruch des Kindes auf Kinderzulagen bis zum 31. August des Jahres, in dem es 18 Jahre alt wird, vor, sofern es die Bedingungen in Bezug auf seinen Wohnsitz und seine Staatsangehörigkeit oder seinen Aufenthaltstitel erfüllt (Artikel 4 § 1 und 5 § 1 des Dekrets vom 8. Februar 2018).

B.10.3. In diesem Zusammenhang hat sich der Dekretgeber nicht dafür entschieden, die Gewährung von Kinderzulagen an die Bedingung zu knüpfen, dass die Bedürfnisse des Kindes nicht durch eine materielle Hilfe der öffentlichen Behörden gedeckt sind. So haben Kinder, die in einer Einrichtung zu Lasten der öffentlichen Behörden untergebracht sind, Anspruch auf Kinderzulagen, die zu zwei Dritteln an die Einrichtung und zu einem Drittel an das Kind selbst oder die Person, die es erzieht, gezahlt werden (Artikel 22 § 4 des Dekrets vom 8. Februar 2018). Ebenso ist im Dekret vom 8. Februar 2018 keine Ausnahme für Kinder vorgesehen, die eine materielle Hilfe der öffentlichen Behörden erhalten, wie z. B. eine Sozialwohnung.

B.11. In Anbetracht des Ziels des Dekretgebers, ein Modell einzuführen, in dessen Mittelpunkt das Recht des Kindes auf Kinderzulagen steht und das auf der bedingungslosen Beschaffenheit dieses Rechts beruht, sofern das Kind die Bedingungen des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltstitels erfüllt, befinden sich Flüchtlingskinder, die die im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehene materielle Hilfe erhalten haben, nicht in einer wesentlich anderen Situation als Flüchtlingskinder, die diese materielle Hilfe nicht erhalten haben, oder als « ausländische oder belgische Kinder, die in der Wallonie ihren Wohnort haben und deren Bedürfnisse nicht durch materielle Hilfe der öffentlichen Behörden gedeckt worden sind ».

Im Übrigen werden zwar bestimmte Flüchtlingskinder, die nicht die im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehene materielle Hilfe erhalten, oder bestimmte ausländische oder belgische Kinder, die in der Wallonie ihren Wohnort haben und keine materielle Hilfe der öffentlichen Behörden erhalten, aufgrund ihrer Bedürfnisse oder ihrer wirtschaftlichen Lage gegenüber Kindern, die die vorerwähnte materielle Hilfe erhalten, diskriminiert, doch diese Diskriminierung hat ihren Ursprung nicht in den fraglichen Bestimmungen.

Die Gleichbehandlung, die sich aus den Artikeln 4 § 1 und 84 des Dekrets vom 8. Februar 2018 zwischen den in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Kategorien von Kindern ergibt, ist nicht diskriminierend.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 4 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Februar 2018 « über die Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen » in der vor seiner Abänderung durch das Dekret der Wallonischen Region vom 25. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 8. Februar 2018 über die Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen » anwendbaren Fassung und Artikel 84 des vorerwähnten Dekrets vom 8. Februar 2018 einen Anspruch von Flüchtlingskindern auf Kinderzulagen ab dem Zeitpunkt eröffnen, an dem diese diesen Status beantragt haben, und zwar selbst dann, wenn sie die materielle Hilfe erhalten haben, die im Gesetz vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » vorgesehen ist, verstoßen sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul